

zulegen. Zuständig für die Bearbeitung der Beschwerde ist der Staatsanwalt, der die Aufsicht über die Untersuchungen führt. Über Beschwerden gegen Maßnahmen des Staatsanwalts entscheidet der übergeordnete Staatsanwalt.

(2) Der Staatsanwalt hat über die Beschwerde innerhalb von fünf Tagen zu entscheiden, das Ergebnis aktenkundig zu machen und dem Beschwerdeführer mitzuteilen. Wird der Beschwerde stattgegeben, hat der Staatsanwalt eine entsprechende Weisung zu erteilen.

(3) Durch die Beschwerde wird der Gang der Untersuchung nicht aufgehalten. Die Durchführung der Maßnahme kann ausgesetzt werden.

Zweiter Abschnitt

Einleitung des Ermittlungsverfahrens

§92

Anlässe zur Prüfung

Anlässe zur Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens können sein:

1. eigene Feststellungen der Untersuchungsorgane;
2. Aufträge des Staatsanwalts;
3. Anzeigen und Mitteilungen von Staats- und Wirtschaftsorganen;
4. Anzeigen und Mitteilungen der Arbeiter- und Bauern-Inspektion;
5. Anzeigen und Mitteilungen gesellschaftlicher Organisationen und Einrichtungen;
6. Anzeigen und Mitteilungen von Bürgern;
7. Selbstbezeichnungen;
8. Tod unter verdächtigen Umständen.

Anmerkungen: 1. Zu Mitteilungspflichten der Staats- und Wirtschaftsorgane vgl. z. B. § 11 Abs. 3 der VO vom 7. 6.1979 über die gesellschaftliche Verantwortung, die Vollmachten und Pflichten des Hauptbuchhalters in den volkseigenen Kombinat und volkseigenen Betrieben — Hauptbuchhalterverordnung — (GBl. I Nr. 18 S. 156) und § 10 Abs. 4 der VO vom 15.11.1979 über die gesellschaftliche Verantwortung, die Vollmachten und Pflichten des Leiters für Haushaltswirtschaft in staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I Nr. 40 S. 375).

2. Zur Verfahrensweise bei einer Anzeige

oder Mitteilung vgl. Ziff. 1. der Gemeinsamen Anw. zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (abgedr. als Anm. nach §93 StPO).

§93

Anzeigen und Mitteilungen

(1) Anzeigen und Mitteilungen können mündlich oder schriftlich erstattet werden. Über die mündliche Anzeige oder Mitteilung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Anzeigenden oder Mitteilenden zu unterschreiben. Bei Straftaten, die auf Antrag des Geschädigten zu verfolgen sind, ist der Geschädigte über die Notwendigkeit der Antragstellung zu belehren.

(2) Der durch die Straftat Geschädigte ist auf die Möglichkeit der Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches und auf seine Rechte gemäß § 17 im Strafverfahren hinzuweisen.

Anmerkung: Vgl. Ziff. 1. der Gemeinsamen Anw. zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens. Sie lautet:

„Maßnahmen im Ermittlungsverfahren

1. Nach Prüfung und Einleitung der erforderlichen Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit der Erstattung einer Anzeige oder Abgabe einer Mitteilung über den Verdacht einer Straftat (auch bei Anzeigerstattung durch Angehörige der DVP) sind durch gründliche Befragung des Anzeigenden alle beweisheblichen und der Aufklärung der Straftat dienenden Informationen zu erfassen und Widersprüche weitgehend aufzuklären.

Das Protokoll der Anzeige hat zu enthalten:

- den Zeitpunkt und Ort des Ereignisses;
- die genaue Darstellung des Handlungsablaufes;
- die tatsächlichen oder möglichen Folgen (Schaden);
- Angaben zur Person des Verdächtigen;
- Angaben zum Geschädigten;
- Angaben zu Ursachen und Bedingungen;
- sonstige Wahrnehmungen bzw. Kenntnisse im Zusammenhang mit dem Ereignis, die der Aufklärung und Beweisführung dienen können, sowie Hinweise zur Beschaffung weiterer Beweise;
- Angaben für Fahndungsmaßnahmen.

Die Protokollierung des Sachverhalts ist auf